



**BS-Beschluss öffentlich**  
B357-14/16

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/692

Erfassungsdatum: 11.05.2016

**Beschlussdatum:**  
11.07.2016

**Einbringer:**

Dez. I, Beteiligungsmanagement

**Beratungsgegenstand:**

Verschmelzung der BioTechnikum Greifswald GmbH (BTG) auf die Technologiezentrum Fördergesellschaft mbH Vorpommern (TZV) und Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.1				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.06.2016	6.5		14	0	1
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	14.06.2016	6.1		15	0	0
Hauptausschuss	27.06.2016	5.4	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	11.07.2016	8.2		mehrheitlich	1	0

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) erteilt ihre Zustimmung zur Verschmelzung der BTG auf die TZV rückwirkend zum 1.1.2016 unter Gewährung eines kostenfreien Geschäftsanteils im Nennwert von 14.560 € an die UHGW durch die TZV.
2. Die Bürgerschaft stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der TZV zu.
3. Die Bürgerschaft ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der UHGW in beiden Gesellschaften in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen für die UHGW alle weiteren dafür notwendigen Beschlüsse zu fassen bzw. genehmigt die unter Vorbehalt gefassten Beschlüsse und ermächtigt ihn, gegenüber dem beurkundenden Notar alle dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.

## Sachdarstellung/ Begründung

Mit Vorlage Nr. 05/972 vom 25.02.2013 (Anlage1) hatte die Bürgerschaft die Prüfung der Voraussetzungen und Vorteile einer gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung der BTG und der TZV zur Kenntnis genommen. Beide Gesellschaften verfolgen im Wesentlichen den gleichen Geschäftszweck.

Geschäftsführer beider Gesellschaften ist seit dem 01.01.2014 Herr Dr. Blank.

Die Geschäftsführung erfolgt auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der BTG und der TZV. Bereits haben sich Vorteile für die Betreuung beider Zentren ergeben. Durch die Zusammenführung beider Gesellschaften werden mittelfristig weitere Synergien im Zentrumsmanagement erwartet sowie eine weiter optimierte und vertiefte Betreuung der Mieter an den Standorten.

An dem Konzept zur Umsetzung der Verschmelzung der Gesellschaften wurde intensiv seit 2015 im Zusammenwirken aller Gesellschafter gearbeitet. Im Vorfeld der Verschmelzung wurde die Gesellschafterstruktur harmonisiert und gestrafft. Bisherige privatrechtlich organisierte Mitgesellschafter sind ausgeschieden und wurden zum Nominalwert ihrer Anteile abgefunden. Den Anteil der Universitätsmedizin Greifswald an der BTG erwarb die Ernst-Moritz-Arnd-Universität Greifswald KdÖR (EMAU), den Anteil des Vereins BioCon Valley MV e.V. die BTG selbst. Die Anteile der Technikzentrum Fördergesellschaft mbH Lübeck und der Fa. Iso-Rüst-Bau GmbH wurden durch die TZV selbst erworben.

Die Verschmelzung steht unter folgenden Maßgaben:

1.

Die Verschmelzung erfolgt rückwirkend durch Übertragung des Vermögens der BTG als Ganzes zum 31.12.2015 mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 46 ff. UmwG im Wege Verschmelzung auf die TZV gegen Gewährung von Anteilen auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme). Ein etwaiger höherer Buchwert der übertragenden Gesellschaft wird den Rücklagen der übernehmenden Gesellschaft zugeführt.

2.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die TZV als übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von 548.695 € um 25.740 € auf 574.435 € erhöhen durch Bildung eines Geschäftsanteiles von 14.560 € und eines Geschäftsanteiles in Höhe von 11.180 €.

3.

Die TZV gewährt der UHGW einen Geschäftsanteil im Nennwert von 14.560 € entsprechend § 55 UmwG kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2016. Der EMAU wird durch die TZV ein Geschäftsanteil in Höhe von 11.180 € gewährt.

4.

Die Gesellschafter der BTG und der TZV verzichten auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, eine Verschmelzungsprüfung und Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Stammkapitals der TZV, der BTG und der aufnehmenden Gesellschaft (TZV neu) sowie die Anteile:

Gesellschafter	Bisherige TZV-Anteile (Stand 09.05.2016)	%	Bisherige BTG-Anteile (Stand 09.05.2016)	%	Herausgabe neuer Anteile (BTG) zum Nominalwert	<b>Stammkapital neu</b>	%
UHWG	380.103,00 €	69,3%	14.560,00 €	51,4%	14.560,00 €	394.663,00 €	68,7%
EMAU	55.115,00 €	10,1%	11.180,00 €	39,4%	11.180,00 €	66.295,00 €	11,5%
Sparkasse	103.237,00 €	18,8%	0,00 €	0	0,00 €	103.237,00 €	18,0%
eigene Anteile	10.240,00 €	1,8%	2.600,00 €	9,2%	0,00 €	10.240,00 €	1,8 %
<b>Summe</b>	<b>548.695,00 €</b>	<b>100,0%</b>	<b>28.340,00 €</b>	<b>100,0%</b>	<b>25.740,00 €</b>	<b>574.435,00 €</b>	<b>100,0%</b>

Mit der Verschmelzung gehen die von der BioTechnikum Greifswald GmbH gehaltenen, eigenen Anteile unter. Zur Vermeidung einer Kapitalherabsetzung bleiben die von der Technologiezentrum Fördergesellschaft mbH Vorpommern gehaltenen, eigenen Anteile erhalten.

Der Nominalwert der Anteile der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an der verschmolzenen Gesellschaft entspricht der Summe der Nominalwerte der Anteile an den beiden bisherigen Gesellschaften. Es ergeben sich durch die Verschmelzung keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die Finanzanlage der Stadt bleibt in der Höhe gleich.

Im Zuge der Zusammenführung beider Gesellschaften war der Gesellschaftsvertrag der TZV zu überarbeiten. Die Regelungen der Kommunalverfassung M-V, insbesondere § 73 KV M-V, sowie die für Beteiligungen des Landes sowie der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Regelungen sind zu beachten und wurden berücksichtigt. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 2 beigefügt.

Um die Verschmelzung rückwirkend zum 01.01.2016 wirksam werden zu lassen, muss die Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31.08.2016 erfolgen. Der Verschmelzung wird die Bilanz der BTG zum 31.12.2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Jahresabschlüsse beider Gesellschaften zum 31.12.2015 liegen mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk und positivem Ergebnis vor. Die Gesellschafterversammlungen von BTG und TZV haben am 10.05.2016 getagt und die Jahresabschlüsse 2015 bestätigt.

Gleichzeitig haben Sie die Grundsatzbeschlüsse zur Verschmelzung sowie zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung der einzelnen Gesellschafter gefasst.

Die Gesellschafterversammlungen haben sich auf die Umfirmierung in „**WITENO GmbH**“-Wissenschafts- und Technologiepark Nord-Ost GmbH Greifswald verständigt.

Nach Zustimmung der Gremien soll die notarielle Beurkundung erfolgen.

Durch die Verschmelzung der beiden Gesellschaften rückwirkend zum 01.01.2016 wird die Vorlage eines gemeinsamen Wirtschaftsplans erforderlich. Auch dieser wurde am 10.05.2016 durch die Gesellschafterversammlungen bestätigt. Der Wirtschaftsplan ist für 2016 aus den beiden Plänen der TZV und BTG zusammengeführt und weist einen Verlust von 17,9 T€ aus.

Bis 2019 plant die Gesellschaft mit Verlusten von ca. 11 T€, die aus der durch die Verschmelzung entstehenden Kapitalrücklage ausgeglichen werden sollen.

#### Anlagen:

- 1 Informationsvorlage Nr. 05/972 vom 25.02.2013
2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages

**Informationsvorlage**

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 05/972  
 Erfassungsdatum: 19.12.2012

**Beschlussdatum:**

**Einbringer:**

Dez. I, **Beteiligungsmanagement**

**Beratungsgegenstand:**

**Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung von Biotechnikum Greifswald GmbH und Technologiezentrum-Fördergesellschaft Vorpommern mbH**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	08.01.2013	9.4				
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	28.01.2013	5.3	zur Kenntnis genommen			
Hauptausschuss	04.02.2013	3.4	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	25.02.2013	6.12	zur Kenntnis genommen			

**Beschlusskontrolle:**

Termin:

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen?**

Haushalt

Haushaltsjahr

**Nein**

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen und Vorteile einer gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung der Biotechnikum Greifswald GmbH und der Technologiezentrum-Fördergesellschaft Vorpommern mbH.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Mit dem Verkauf der Gesellschaftsanteile der Nokia Siemens Networks GmbH & Co. KG am TZV halten die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zusammen mit 75,66% die wesentlichen Gesellschaftsanteile am TZV. Auch am Biotechnikum sind die beiden Gesellschafter zusammen mit 89% beteiligt.

	Biotechnikum Greifswald GmbH	Technologiezentrum-Fördergesellschaft Vorpommern mbH
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	51,4%	63,84%
EMA-Universität Greifswald	37,6%	11,82%
Sparkasse Vorpommern	-	22,15%
IRB Iso-Rüst-Bau GmbH	-	1,10%
Technikzentrum Lübeck	-	1,10%
BioCon Valley Mecklenburg Vorpommern e.V.	9,2%	-
Universitätsklinikum Greifswald	1,8%	-

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hält mit dem TZV und dem Biotechnikum zwei Unternehmen vor, die im Wesentlichen den gleichen Geschäftszweck verfolgen:

Gesellschaftszweck und Aufgaben des Biotechnikums:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb eines Biotechnikums in Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Technologie- und Wissenstransfer zwischen den einzelnen Unternehmen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf den Gebieten Biomedizin und Biotechnologie. Der Zusammenarbeit mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zu den Aufgaben des Biotechnikums gehört im Sinne der Unternehmensstrategie insbesondere

- die Bereitstellung geeigneter Labor- und Büroräume und deren infrastrukturelle Erschließung,
- die Ansiedlung innovativer Unternehmen,
- die Beratung und Förderung der angesiedelten Unternehmen bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte,
- die Beratung über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung,
- die Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und ihren Forschungseinrichtungen,
- die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens,
- die Vermittlung von Kontakten zwischen Erfindern und interessierten Firmen,
- die Beratung und Betreuung während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung,
- die Vermittlung von Beratern,
- die Verwaltung des Schulungs- und Konferenzbereiches.

Gesellschaftszweck und Aufgaben des TZV

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Technologiezentrums in Greifswald mit weiteren Außenstellen in der Region Vorpommern. Ziel ist die Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Bereitstellung geeigneter Gewerberäume und deren infrastrukturelle Erschließung,
- die Ansiedlung innovativer Betriebe jeder Art im Technologiezentrum,
- die Beratung und Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen bei der Findung und Nutzbarmachung von Verfahren und Produkten,

- die Beratung über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung,
- die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens,
- die Vermittlung von Kontakten zwischen Erfindern und interessierten Firmen,
- Beratung und Betreuung während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung.

Die Prüfung einer gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung soll sowohl eine Fusion als auch andere gesellschaftsrechtliche Modelle umfassen. Ziel der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung ist die Hebung von Synergieeffekten und die Stärkung der Technologiezentren.

ENTWURF

## **Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wissenschafts- und Technologiepark Nord-Ost GmbH Greifswald**

### **§1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WITENO GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### **§2**

#### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft durch den Betrieb von Gründer- und Technologiezentren im Raum Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, des Technologie- und Wissenstransfers zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Technologie, der Biologie, der Biomedizin, der Bioökonomie und Biotechnologie und der Plasmatechnologie.  
Der Zusammenarbeit mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie insbesondere
  - a) die Bereitstellung geeigneter Labor- und Büroräume und deren infrastrukturelle Erschließung einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen,
  - b) die Ansiedlung innovativer Unternehmen in den Gründer- und Technologiezentren und im Technologiepark Greifswald,
  - c) die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Gründungsinteressierten, Gründern sowie der angesiedelten Unternehmen (bspw. bei der Unternehmensgründung, bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte, über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung oder während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung),
  - d) Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und ihren Forschungseinrichtungen,
  - e) die Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
  - f) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens, bspw. zwischen Erfindern und interessierten Firmen,
  - g) die Verwaltung der Schulungs- und Konferenzbereiche.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Gesellschafter. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen, die für Beteiligungen der Kommunen, des Landes sowie der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

### **§ 3**

#### **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 574.435,00 EUR.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Einlage:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	394.663,00 EUR
Sparkasse Vorpommern	103.237,00 EUR
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	66.295,00 EUR
WITENO GmbH	10.240,00EUR
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens 50,1 % der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (4) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Geschäftsführung.

Die Gesellschaft verfügt zudem über einen Fachbeirat.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.  
Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:
  - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,



- b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,
- c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,
- d) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,
- e) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
- h) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
- i) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- k) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.

- (7) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil inne, ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der weiteren Gesellschafter gewählt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements aller Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 6 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften insbesondere:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
  - d) der Wirtschaftsplan,
  - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft,
  - h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
  - j) die Bestellung und Abberufung des Fachbeirates
  - k) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

## **§ 9**

### **Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Eine Splittung der Stimmen eines Gesellschafters ist nicht möglich.
- (2) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist auch durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung und, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (8) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat, auf den die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften keine Anwendung finden.
- (2) Der Fachbeirat steht der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend bei und ergänzt die Arbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern unverzüglich Bericht zu erstatten.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4

und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.

- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.

### **§13**

#### **Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.

## **§ 15**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausgezahlt.

## **§ 16 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als die von ihnen eingezahlte Einlage ausgezahlt.
- (5) Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdecken der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen bleiben, so fällt dieses entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft den Gesellschaftern zu.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG zu beachten.

## **§18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.